



Auszug aus der Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeinderates Berggau vom 26. Juli 2023

3.2

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

A) Einleitung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde vom 15. Mai 2023 bis 16. Juni 2023 durchgeführt.

Hinweise zur Abstimmung in der Gesamtheit oder mittels Einzelbeschlüssen

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die vorliegenden Beschlussvorschläge in der Gesamtheit anzunehmen (mit einer Abstimmung also mehrerer Einzelbeschlüsse gem. Vorlage zu fassen). Voraussetzung: die Stellungnahmen müssen dem Rat vorliegen und es muss die Möglichkeit bestehen, dass wenn gewünscht einzelne Beschlüsse bzw. Stellungnahmen auch einzeln behandelt und abgestimmt werden können. Darauf sollte hingewiesen werden. Wenn der Gemeinderat dies nicht wünscht, kann die Beschlussvorlage im Block angenommen werden. Ein Verlesen ist grundsätzlich nicht erforderlich (Kommentar zum BauGB von Jäde/Dirnberger). Weiterhin ist es möglich einzelne Stellungnahme separat zu behandeln und den Rest als Blockabstimmung durchzuführen.

Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen: (ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)

„Der Gemeinderat stimmt zu, dass über die im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten einzelnen Beschlussvorlagen als Beschlussvorlage im Block abgestimmt wird.

Die Beschlussvorlage zur Stellungnahme des Landesbunds für Vogelschutz wurde hinsichtlich der Fledermäuse ergänzt und liegt zwischenzeitlich aktualisiert im Ratsinformationssystem vor.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch eine einzelne Beschlussfassung möglich wäre.“

Zusammenfassung der Einwendungen:

Gegen die Konzentrationszone W3 wurden erhebliche, nicht abwägbare Einwendungen der Flugsicherheit (geplanter Sonderlandeplatz Pavelsbach) und der Denkmalpflege (hochwertiges Bodendenkmal, Spätlatènezeitliche Viereckschanze) vorgebracht, so dass von dieser Fläche nur eine kleine Restfläche übrigbliebe. Diese Fläche soll deshalb gestrichen werden.

Zu den Konzentrationszonen W 1 und W2 wurden Einwände v.a. bzgl. Landschaftsbild und Erholung (Zeugenberge), Landschaftsschutzgebiet und Artenschutz (Fledermausvorkommen) vorgebracht. Hier geht aus Sicht der Gemeinde das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien im Rang vor. Diese Flächen sollen in der Planung verbleiben.“

Die geforderte Vorkartierung und artenschutzrechtliche Prüfung, ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt nicht im Vorfeld notwendig und erfolgt im Rahmen der Einzelfallplanung.

GRM Michael Ochsenkühn erkundigte sich, ob die ausgeschriebenen Flächen nach dem Wegfall der Fläche W3 noch ausreichend sei. 1.BGM Thomas Meier erklärte, dass diese noch ausreichen und Hr. Bauernschmitt genau für solche Fälle vorgeschlagen hatte mit mehr Flächen in die erste Auslegung zu gehen.

***Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)***

Der Gemeinderat stimmt den im TOP 3.2 enthaltenen einzelnen Beschlussvorschlägen in der Gesamtheit zu.

B) Stellungnahme der TÖB

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt, Neumarkt
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
- PLEdoc GmbH, Essen
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Deutscher Wetterdienst, München
- Bayerischer Bauernverband, Neumarkt
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt
- Stadtverwaltung Neumarkt
- Landesbund für Vogelschutz, Neumarkt

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

B1) Regierung der Oberpfalz – 13.05.2023

Keine Bedenken.

Die Region Regensburg ist derzeit mit der Erstellung eines regionalplanerischen Steuerungskonzeptes für die Windkraft befasst. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes ist daher herausragende Bedeutung beizumessen.

***Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)***

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband wurde beteiligt.“

B2) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 13.06.2023

Die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder

Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam wird.

Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Berggau Gebrauch.

Zur Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Merkblatt mit dem Titel „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ veröffentlicht. Die letzte überarbeitete Auflage ist vom 06.04.2023. Das Merkblatt wurde jedoch durch das Schreiben StMB-25-4611.10-2-21-85 vom 03.05.2023 vorläufig aufgehoben.

Es ist weiterhin die methodische Vorgehensweise vorgesehen. Die Gemeinde erstellt ein gesamtträumliches Planungskonzept. Es werden harte und weiche Tabuzonen ermittelt. Die gesamten Außenbereichsflächen sind zu betrachten. Der Windenergienutzung muss ausreichend substanzieller Raum geschaffen werden.

Nach Durchsicht der Unterlagen sind die Vorgaben formell eingehalten.
Von Seiten des Bauamtes bestehen keine Bedenken.

***Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)
„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.“***

B3) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 12.06.2023

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen wird begrüßt. Zu der vorgelegten Planung wird folgende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben.

Grundsätzliches zum Artenschutz:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie wird nach Erlangung der Rechtskraft ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG darstellen. Somit ist gemäß § 6 Abs. 1 WindBG eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn der Genehmigungsantrag für eine Windkraftanlage bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird. Es ist daher erforderlich, dass bereits auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplan die artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung abschließend erfolgt. Das heißt im Hinblick auf mögliche Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen muss bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans eine genauere Erfassung erfolgen, da dies auf der nachgeordneten Zulassungsebene nicht sichergestellt werden kann.

Bezüglich der europäischen Vogelarten wird eine zusätzliche Datenabfrage bei der höheren Naturschutzbehörde zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE empfohlen. Alleine die Auswertung der Artenschutzkartierung reicht nicht aus. Bei der Artenschutzkartierung (ASK) handelt es sich um keine systematische Erfassung. Fehlende ASK-Nachweise bedeuten nicht, dass Vorkommen von Vögeln sowie Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Für die Artengruppe der Vögel empfehlen wir dringend auch die Auswertung der Datenbank ornitho.de.

§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG bezieht sich alleine auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvögel gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1 durch den Betrieb von Windkraftanlagen. Fachlich geben wir im Hinblick auf die Anlage 1 zum § 45b BNatSchG zu Bedenken, dass diese Liste nicht abschließend sein kann, da sonst eine Verletzung der durch Art. 5 Buchstabe a der Vogelschutzrichtlinie genannten Pflicht vorliegt – siehe hierzu auch Gellermann: Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR (2022) 44: 589-599.

Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen eine Bedrohung für Fledermäuse dar, die oberhalb und unterhalb der Baumkronen nach Nahrung suchen. In einer Studie des Leibniz-Institutes für Zoo- und Wildtierforschung (veröffentlicht im Juli 2022) konnte nachgewiesen werden, dass Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone nach Nahrung suchen, über hunderte von Metern Abstand zu Windkraftanlagen halten. D.h. Windkraftanlagen an Waldstandorten beeinträchtigen den Lebensraum für Fledermäuse erheblich.

Aktuelle Studien weisen ferner daraufhin, dass durch betriebsbedingte Geräusche / Lärm von Windkraftanlagen der umgebende Lebensraum für bestimmte Fledermausarten entwertet wird. Insofern kann dann auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein.

Anlage- und baubedingt Waldrodungen sowie die Zerschneidung von Waldbeständen für Standflächen und Zuwegung können zur Zerstörung des Lebensraums für planungsrelevante Tiergruppen wie z.B. Fledermäusen führen. Gerade in Wäldern muss grundsätzlich mit Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden, zumal dort häufig eine höhere Fledermausaktivität vorherrscht als im Offenland. Sind dann Quartierzentren von Wochenstubenverbänden betroffen oder auch deren essentielle Jagdhabitat, kann das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein. Da Fledermäuse eine hohe Ortstreue aufweisen, ist ihnen ein Ausweichen in potentiell andere Habitats oder Quartiere nur kurzfristig möglich. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahme kann der Verbotstatbestand unter Umständen auch nicht ausgeschlossen werden.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in vielen, ggf. über 10 Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

*Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine **strategische** Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Hierzu wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft. Ebenso werden keine Flächen im Nahbereich bedeutender Fledermauswinterquartiere oder -wochenstuben geplant.*

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren

durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angedachten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreue von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Ausgleichsmaßnahmen oder Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.“

Zu den Konzentrationszonen:

Die Konzentrationszone W 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet Tyrolsberg in einem Bereich, der mit einem landschaftsbildprägenden Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung und zugleich in einem Bereich, der bei der Landschaftsbildbewertung als Stufe 4 (von 5 Stufe) gekennzeichnet ist. Die Konzentrationszone liegt auf dem höchsten Punkt der Zeugenbergformation „Tyrolsberg“. Windkraftanlagen auf diesem höchsten Punkt der Zeugenbergformation würden die Landschaft weiträumig negativ prägen und das gesamte Landschaftsschutzgebiet entwerten. Aus diesem Grund wird gefordert, diese Konzentrationszone zum Schutz des Landschaftsbildes zu streichen, zumal sie ohnehin relativ klein ist und aufgrund der Lage im Wald evtl. auch noch artenschutzrechtliche Probleme hinzukommen.

Die Konzentrationszone W 2 liegt ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet Tyrolsberg in einem Bereich, der Landschaftsbildbewertung als Stufe 4 (von 5 Stufe) gekennzeichnet ist und deshalb als Restriktionsgebiet gilt.

Vorbehaltlich weiterer Ergebnisse bei der Abfrage von Artenschutz-Daten, besteht mit der Konzentrationszone W3 Einverständnis.

Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen: (ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)

„Die Ablehnung der Konzentrationszone W 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berggau stellt die besondere Bedeutung dieser Fläche für das Landschaftsbild ausdrücklich in die Abwägung mit ein, hält aber aufgrund der auf dieser Fläche mit Abstand besten Standortgüte und damit dem größten Potenzial für die Nutzung der Windenergie fest. Auf den überragenden öffentlichen Belang der Nutzung regenerativer Energien wird hingewiesen.“

Die Konzentrationszone W 3 entfällt.

An der Konzentrationszone W 2 wird festgehalten.“

B4) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 12.06.2023

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Soweit aus den Planunterlagen erkenntlich, sind aus baudenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken vorzutragen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Der oben genannte Planungsraum betrifft das Bodendenkmal

– **D-3-6734-0001** - „Spätlatènezeitliche Viereckschanze.“

Diese spätkeltische Viereckschanze ist als oberirdisch sichtbares Geländedenkmal von besonderer Bedeutung. Geländedenkmäler sind - im Gegensatz zu den meistens nur unterirdisch nachweisbaren Bodendenkmälern - für die Öffentlichkeit erlebbar und besitzen daher einen hohen Vermittlungswert der prähistorischen Vergangenheit. Dies gilt auch im Besonderen für die Anlage bei Berggau, die sich mit ihrer auffälligen viereckigen Form und dem gut erhaltenen Wall von der umgebenden Landschaft abhebt. Es liegt somit ein besonders hoher Denkmalwert vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand, kann dieser besonderen Bedeutung der im Planungsraum bekannten Bodendenkmäler nicht durch eine archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation auf Grundlage einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art 7 BayDSchG Rechnung getragen werden. Geboten ist vielmehr der substanzelle Erhalt des Bodendenkmals im derzeitigen Zustand.

Das BLfD weist daher darauf hin, dass die Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG als Voraussetzung für ein Bauvorhaben, das in Zukunft aus der o. g. Planung entwickelt werden soll, aus denkmalfachlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Da kommende Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, sollte das Bodendenkmal einschließlich einer Schutzzone für sein Erscheinungsbild (Art. 7 (4) BayDSchG) aus der aktuellen Überplanung genommen oder aber im aktuellen Verfahren in geeigneter Form als Ausschlussfläche für eine Überbauung dargestellt werden. Die Formulierungen in Pos. 4.7 der Begründung sind in diesem Punkt nicht ausreichend.

Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins (Dr. Ralph Hempelmann, Ralph.Hempelmann@blfd.bayern.de, 0941595748 – 13), bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Art. 3 Abs. 2 BayDSchG schreibt weiterhin vor, dass die Gemeinden vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen Rücksicht zu nehmen haben. Art. 83 Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bauleitplans sind nach § 1 Abs. 7 BauGB öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. An die Abwägung ist eine Reihe grundsätzlicher, von der Rechtsprechung entwickelter Anforderungen zu stellen. Muss die Gemeinde Belange zurückstellen und damit im Einzelfall von wichtigen Planungsgrundsätzen abweichen, so soll sie hierauf in der Begründung und - hinsichtlich der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - in der zusammenfassenden Erklärung zum Bauleitplan eingehen.

In der Regel beinhaltet die Begründung die maßgeblichen Gründe für die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB); eine besonders sorgfältige Begründung ist erforderlich, wenn von wesentlichen Planungsgrundsätzen abgewichen werden musste oder wenn gewichtigen öffentlichen Belangen nicht Rechnung getragen werden konnte, wie sie vor allem in den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Ausdruck gekommen sind.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichts nimmt am Aufstellungsverfahren teil. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Entwurf des Bauleitplans öffentlich auszulegen. Sie ist auch in den Feststellungsbeschluss über den Bauleitplan mit einzubeziehen, dem Antrag auf Genehmigung beizufügen und außerdem nach der Bekanntgabe der Genehmigung zusammen mit dem Bauleitplan zur Einsicht bereitzuhalten (§ 6 Abs. 5 S. 3 BauGB). Ein Bauleitplan, bei dem die Begründung fehlt bzw. dessen Begründung den Anforderungen nicht entspricht, ist fehlerhaft. Für einen solchen Bauleitplan kann keine Genehmigung erteilt werden. § 6 Abs. 2 BauGB und §10 Abs. 2 BauGB gelten entsprechend.

Bezogen auf den vorliegenden Bauleitplan lässt sich somit folgende Aussage treffen:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann für den oben genannten Planungsraum auch in Zukunft die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG **unter keinen Umständen in Aussicht stellen**. Art. 6 Abs. 2 BayDSchG, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG gelten entsprechend.

In der vorliegenden Form ist der Bauleitplan aus Sicht der Denkmalfachbehörde somit nicht genehmigungsfähig und die Schaffung von daraus resultierendem Baurecht steht infrage.

Für einen genehmigungsfähigen Bauleitplan müssen von Seiten der Gemeinde Alternativen aufgezeigt werden, die den Anforderungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hinreichend Rechnung tragen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

***Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)***

„Die Stellungnahme betrifft die Konzentrationszone W3. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Fläche W3 wird aus der Planung genommen.“

B5) Bayerisches Landesamt für Umwelt – 14.06.2023

Von den o.g. Belangen werden die **Geofahren** und die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Geofahren

Im Bereich der Konzentrationszonen sind uns derzeit keine Geofahren bekannt. Im nordöstlichen sowie südöstlichen Teil des Gemeindegebietes weist die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) Gefahrenhinweiskarte für Rutschungen (östlich von Tyrolsberg und südöstlich von Berggau) aus (siehe auch Georisk-Objekte 6734GR015024, 6734GR015027, 6734GR015028 und 6734GR015030). Bei einer Geländebegehung in 2013 konnten keine anhaltenden Bewegungen festgestellt werden. Aufgrund der dafür sensiblen Geologie in diesen Bereichen kann eine Reaktivierung aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten diese Bereiche von Planungsvorhaben betroffen sein, ist bei jeglichen Eingriffen während und nach den Bauvorhaben unbedingt darauf zu achten, erhöhte Wasseraufkommen zu verhindern, um eine konzentrierte Durchfeuchtung zu vermeiden. Des Weiteren ist bei Abgrabungen oder Aufschüttungen erhöhte Vorsicht geboten. Solche Eingriffe könnten das möglicherweise labile Hanggleichgewicht stören und Hangbewegungen zur Folge haben. Im Zweifel sollte die Baugrundsituation und die Hangstabilität durch einen einschlägig erfahrenen Fachmann begutachtet werden.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und zu Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geofahren.

Bei weiteren Fragen zu Geofahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung weiterer ggf. notwendiger externer Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen in der Detailplanung (s. Begründung) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden. Bei Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler, Tel. 09281/1800-4755 oder Frau Cora Winkler Tel. 09281/1800-4603, beide Referat 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d. Oberpfalz (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B6) Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn – 09.06.2023

Anbei übersende ich die Stellungnahme zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Für die Prüfung der Flächen wurde eine Bauhöhe der WEA von 261 m zu Grunde gelegt!

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B7) Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 16.06.2023

Sie haben mich über die oben näher beschriebene Planung in Kenntnis gesetzt und mich gebeten, Ihnen eine fachliche Stellungnahme nach § 18a LuftVG zuzuleiten. Dafür danke ich Ihnen sehr und entspreche Ihrer Bitte sehr gerne.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als die Konzentrationszone Windenergie **W2 teilweise im** Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR belegen ist. Der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Die Konzentrationszonen Windenergie **W1** und **W3** liegen außerhalb des genannten Anlagenschutzbereiches.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1

LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In Ihrem Fall liegt das Gebiet W2 jedoch deutlich am äußeren Rand des Anlagenschutzbereiches, was die Chancen für eine Realisierung von Windenergieanlagen deutlich erhöht. Mehr noch: Je weiter westlich innerhalb des Gebietes W2 eine konkrete Windenergieanlage geplant ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Flugsicherungsbelange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Klarstellend weise ich allerdings daraufhin, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden können, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Sie wird von mir dann getroffen, wenn mir die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem Baurecht oder dem BImSchG) zur Prüfung vorlegt.

Für einen positiven Abschluss des erforderlichen und einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht innerhalb des Gebietes W2 kann in Ihrem Fall durchaus eine günstige Prognose abgegeben werden, so dass ich Ihren kommunalen Gremien und den politischen Entscheidungsträgern empfehlen würde, an dem Gebiet W2 in Gänze und selbstverständlich auch an den Gebieten W1 und W3, die sich außerhalb des Anlagenschutzbereiches befinden, festzuhalten.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juni 2023).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Auf meiner behördeneigenen Internetseite www.baf.bund.de stelle ich eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegen.

Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen: (ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)

„Die Gemeinde Berggau nimmt die detaillierte Prüfung und positive Prognose des Bundesaufsichtsamts dankend zur Kenntnis. Die einzelfallbezogene Prüfung ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchzuführen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B8) Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 16.05.2023

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den die Dimensionierung der Konzentrationszone „W 3“ Einwände. Westlich der Flächenausweisung befindet sich der Sonderlandeplatz Pavelsbach. Dieser wohl noch nicht errichtete Flugplatz wurde 2016 luftrechtlich genehmigt und ist somit rechtlich existent. Nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL 1-92/13), Nr. 6, ist ein Mindestabstand von 850 m zu Platzrunden einzuhalten. Die Planung der

Konzentrationszone „W 3“ beachtet diese Vorgabe nicht und ist daher in ihrer Flächenausdehnung zu reduzieren. Der im beiliegenden Kartenausschnitt gelb markierte Bereich stellt den freizuhaltenden Mindestabstand zur Platzrunde dar, welcher von Windkraftplanungen freizuhalten ist.

Weiter ist aufgefallen, dass die Konzentrationszone „W 2“ und vermutlich auch die Konzentrationszone „W 1“ im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen (Mittersberg Radar) liegt (siehe auch beiliegenden Kartenausschnitt Anlagenschutzbereich BAF). Das zuständige

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung /
Robert-Bosch-Str. 28
63225 Langen

ist daher im Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

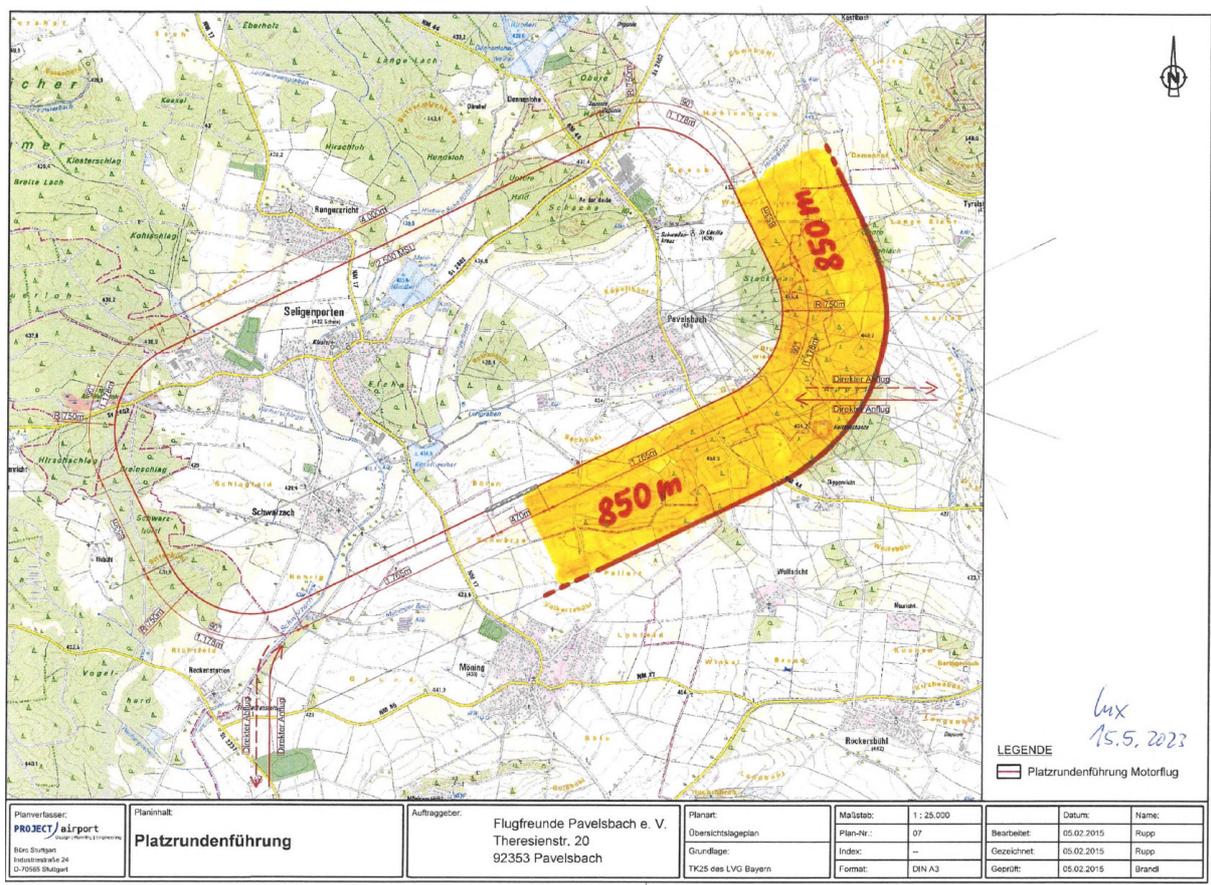
Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.



Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:

(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Konzentrationszone W 3 wird aus der Planung genommen.“

B9) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 16.06.2023

Bereich Landwirtschaft (Hr. Strehler)

W1 = Umgebung Flurnr. 988, Gmk. Woffenbach

W2 = Umgebung Flurnr. 1858, Gmk. Woffenbach

W3 = Umgebung Flurnr. 1994, Gmk. Pavelsbach

Alle drei Zonen sind Waldgebiete, landw. Feldstücke sind anscheinend nicht betroffen.

Grundsätzlich werden aus Sicht der Landwirtschaft Windanlagen in Waldstandorten nachdrücklich befürwortet, weil sie einen weit geringeren Flächenbedarf als Solaranlagen haben und im Landkreis schon kritisch viel wertvolle Agrarfläche für Stromerzeugung verbraucht wurde.

Sollten Äcker von Rotorstandorten betroffen sein, bitten wir, beteiligt zu werden. Nach Ende der Anlagen-Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Bereich Forstwirtschaft (Hr. Eichenseer)

Die Gemeinde Berggau hat in der Sitzung vom 22.03.2023 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" beschlossen. Im nördlichen Gemeindegebiet sind drei Flächen als Konzentrationszonen „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von ca. 190,6 ha geplant. Die Konzentrationsflächen W 1 und W 2 sind fast ausschließlich mit Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG bestockt. In der Konzentrationsfläche W 3 liegt der Waldanteil bei ca. 50 bis 60 %.

Die Wälder unterliegen keiner waldgesetzlichen Schutzkategorie.

Im Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) sind alle Wälder in den Konzentrationsflächen W 1, W 2 und W 3 mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen. Zusätzlich sind in der Fläche W 1 große Bereiche als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Beim Bau der Anlagen sollte deshalb darauf geachtet werden, so wenig Waldfläche wie möglich in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für den Bau notwendiger Zufahrtswege durch Einbindung vorhandener Forstwege. Der Bau von Windenergieanlagen ist mit einer Änderung der Bodennutzungsart (=Rodung) verbunden. Diese bedarf einer Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren.

Die Rodungserlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch eine rechtskräftige Genehmigung ersetzt werden, wenn im entsprechenden Genehmigungsverfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern, insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.

In den nachgelagerten Verfahren – mit den dann konkreten Standorten der Anlagen sowie den geplanten Zuwegungen, Kranstell- und Bauflächen – wird um eine frühzeitige Einbindung des AELF Amberg-Neumarkt i.d.OPf. gebeten.

Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:

(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange sind im Zulassungsverfahren zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B10) Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 14.06.2023

Die geplanten Konzentrationszonen liegen nicht in Trinkwasserschutzgebieten bzw. Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung oder in Überschwemmungsgebieten. Die Zone W2 liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Der wassersensible Bereich kennzeichnet den natürlichen Einflussbereich des

Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Detailplanung zu berücksichtigen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist abzuklären, ob die Bereiche der konkreten Baumaßnahmen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt sind, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange sind im Zulassungsverfahren zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B11) Staatliches Bauamt Regensburg – 15.06.2023

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Regensburg keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Regensburg bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbaubestrebungen.

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG) der Bundes- bzw. Staatsstraße sind freizuhalten (gilt auch für Rotorfläche).

Eiswurf

Gemäß Informationsschreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zum Bayerischen Windenergieerlass bzw. der Themenplattform Windenergie vom 24.03.2023 besteht in Bayern grundsätzlich die Gefahr des Eiswurfs durch Windenergieanlagen (WEA). WEA sind daher so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung für Verkehrsteilnehmer durch Eiswurf kommt. Hierüber ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zwingend einzuholen und vorzulegen.

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Regensburg digital zu übersenden.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange sind im Zulassungsverfahren zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B12) Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz – 15.06.2023

Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.“

B13) Bayernwerk Netz GmbH – 31.05.2023

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, in dem die Anlagen dargestellt sind.

110-kV-Freileitung

Im Geltungsbereich verläuft die 110-kV-Freileitung Ludersheim - Neumarkt, Ltg. Nr. 024, mit einer Leitungsschutzzone von jeweils 27,50 m beiderseits der Leitungsachse. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Die Abstände der geplanten Windkraftanlagen zu Freileitungen sind in der Norm DIN EN 50341-2-4, in der gültigen Fassung, geregelt. Sie sind mit den bereits vorher angewandten VDEW-Empfehlungen identisch. Diese Abstände sollen bereits bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen berücksichtigt werden.

Der Abstand zu Windenergieanlagen muss **mindestens** die Leitungsschutzzone der Leitung und den halben Rotordurchmesser betragen. Zu dieser Schutzzone kommt zusätzlich der benötigte Arbeitsraum, der für die Aufstellung der Windenergieanlage benötigt wird.

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/Windenergieanlagenbetreiber anzugeben und anschließend zwischen dem Freileitungsbetreiber, hier der Bayernwerk Netz GmbH, und dem Antragsteller/Windenergieanlagenbetreiber zu vereinbaren.

Befindet sich die Hochspannungsfreileitung innerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage, muss gemäß DIN EN 50341 ein Mindestabstand von $> 3 \times$ Durchmesser des Rotors zum äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung eingehalten werden.

Dieser vorgenannte Abstand kann auf einen Mindestabstand von $> 1 \times$ Rotordurchmesser zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil einer 110-kV-Leitung und der ungünstigsten Stellung der Rotorblattspitze bzw. den oben genannten Mindestabstand zu Windenergieanlagen verringert werden, wenn die Leiterseile der Freileitung mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet sind oder der Nachweis erbracht wird, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt.

Die Nachrüstungen der Schwingungsdämpfer wird vom Leitungsbetreiber ausgeführt werden. Die hierbei anfallenden Kosten hat jedoch der Bauherr der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen. In jedem Fall muss die Zulässigkeit einer Windkraftanlage, die in der Nähe einer Freileitung (Abstand $\leq 3 \times$ Rotordurchmesser bei der ungünstigsten Stellung der Rotorblattspitze zum äußeren ruhenden Leiterseil einer 110-kV-Leitung) errichtet wird, im Einzelfall von uns geprüft werden.

Weiterhin bitten wir, bei der künftigen Entwicklung des Flächennutzungsplans folgende Hinweise bezüglich der Hochspannungsfreileitung zu beachten:

Der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen ist zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzonen können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte ist zu beachten, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen.

20-kV-Freileitungen

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Die Abstände von Windkraftanlagen zu 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) vom September 2019 geregelt. In dieser Vorschrift wird je nach horizontalem Abstand zwischen

dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nachfolgenden Fällen unterschieden:

- Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen.
- Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. Außerdem darf die horizontale Rotorblattspitze einen Mindestabstand von 10 m zum äußeren ruhenden Leiterseil nicht unterschreiten. Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig.

Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Parsberg beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Parsberg, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg,

Telefon: (09492) 950-0, E-Mail: parsberg@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

***Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)***

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Zulassungsverfahren im Detail zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B14) PLEdoc GmbH – 31.05.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B15) TenneT TSO GmbH – 12.06.2023

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass in dem Bereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Berggau unsere mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebene

220-kV-Ltg. Ludersheim - Sittling (-Altheim), Ltg. Nr. B52, Mast 55 - 64
sowie der
Korridor des geplanten 380-kV-Ersatzneubaus der Juraleitung
verlaufen.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Bestandsleitung 220-kV-Ltg. Ludersheim – Sittling (-Altheim), Ltg. Nr. B52

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummerierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in dem beiliegenden Lageplan M 1 : 10.000 eingetragen.

Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Die Leitungsschutzzone (**je 25,0 m** beiderseits der Leitungssachse) haben wir jedoch nicht in den Plan eingetragen. Diese gilt es dennoch zu beachten und einzuhalten.

Für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-2-4 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen (Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände sowie Maßnahmen hinsichtlich der Nachlaufströmung).

Dem uns hier vorgelegten Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ konnten wir jedoch keine genaueren Angaben zu Standorten einzelner Windenergieanlagen entnehmen. Eine entsprechende Zulässigkeit konnten wir hier somit noch nicht überprüfen.

Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen können ggf. unsere Freileitung unterkreuzen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), so ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Bei der Realisierung von Windkraftanlagen sind uns alle Bauantragsunterlagen im Zuge der Genehmigungsverfahren zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen. Zur genaueren Überprüfung empfehlen wir Ihnen bereits im Vorfeld, uns die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen samt deren technischer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um unnötige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Dies gilt es speziell bei der Konzentrationszone „Windenergie“ W3 zu beachten!

Korridor des geplanten 380-kV-Ersatzneubaus der Juraleitung

Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes Juraleitung legen wir nach umfassender Prüfung vorsorglich Widerspruch gegen die Planung der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Flur-Nrn. 4928, 4929, 4930, 4931, 4933, 4934, 4935 und 4936 Gemarkung Berggau; Flur. Nr. 589 Gemarkung Woffenbach) innerhalb unseres Trassenkorridors liegt. Wir weisen dabei auch

vorsorglich darauf hin, dass mögliche Störwirkungen auf unserer Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen sind. Dies betrifft Abschnitt B-Nord der Juraleitung, der von Postbauer Heng bis südlich von Dietfurt a. d. Altmühl verläuft. Konkretere Aussagen sind im derzeitigen Planungsstadium noch nicht möglich.

Abschließend bedanken wir uns für die Beteiligung an diesem Verfahren und bitten Sie, uns über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Genehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13 Abs. 2 S. 1 Bay VwVfG.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche W3 wird aus der Planung genommen. An der Fläche W2 hält die Gemeinde fest. Die Belange des geplanten 380-kV-Ersatzneubaus der Juraleitung sind auf der Ebene des Zulassungsverfahrens zu beachten (abgestimmte Standortwahl der Anlagen bzw. der Trassenführung.“

B16) Deutscher Wetterdienst – 16.06.2023

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Ihre weiteren Planungen empfehlen wir Ihnen die folgenden Webseiten des DWD:

Webseite: https://www.dwd.de/DE/leistungen/quwind100/qu-wind_100.html

Opendata:

https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/wind_parameters/Project_QuWind100/

Die Daten dieser Windklimatologien können Sie im Climate Data Center des DWD kostenfrei herunterladen.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B17) Bayerischer Bauernverband – 15.06.2023

1. Wegenetz während und nach der Baumaßnahme

Auswirkungen haben Windkraftanlagen auch auf die angrenzenden Nutzflächen und Wege. Durch die Durchschneidung sowie den Rückbau von Wegen und Zufahrten wird ein bewährtes Wegenetz möglicherweise beeinträchtigt. Unmittelbare Folgen sind Um- und Mehrwege, die weitere Wegstrecken und einen höheren Zeitaufwand für die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nötig machen würde.

Während der Baumaßnahme sind im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter jederzeit Zu- und Abfahrtmöglichkeiten zu den zu bewirtschaftenden Grundstücken zu schaffen.

2. Entwässerungsanlagen

Dränenanlagen, falls vorhanden, die evtl. angeschnitten werden, sind während der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu sichern und wiederherzustellen.

Ggf. zu errichtende Durchlässe sind in angemessener Dimension einzubauen, um einen Abfluss des Niederschlags- und Oberflächenwassers zu gewährleisten.

3. Jagd

Durch den Bau von Windkraftträdern ist eine negative Beeinträchtigung der Jagd während und nach der Bauzeit zu erwarten. Ebenfalls zu erwarten ist eine deutliche Verkleinerung der bejagbaren Fläche. Hier muss im Vorfeld eine Beweissicherung durchgeführt werden, um eine Jagdwertminderung dokumentieren und entschädigen zu können. Es ist eine flächendeckende Bejagung von ökologischen Ausgleichsflächen zu fordern. Vor dem Hintergrund sich ausbreitender Schwarzwild- und Beutegreiferpopulationen (z.B. Fuchs, Waschbär, etc.) ist es notwendig, aus Wildschadens- und Seuchengesichtspunkten die Bejagung unbedingt aufrechtzuerhalten.

4. Hinweise zur Baudurchführung

Soweit durch die Baumaßnahme Bodenverdichtungen verursacht werden, sind diese bei trockener Witterung wieder aufzulockern. Des Weiteren ist der während der Baumaßnahme in Anspruch genommene Arbeitsstreifen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren. Steine im Oberboden sind zu sammeln und abzufahren. Fehlen nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der tatsächlich beanspruchten Flächen Grenzsteine, so sind diese auf Kosten des Vorhabensträgers wieder einzumessen. Eventuelle Setzungen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu beheben. Bei Weidegrundstücken sind die zur Sicherung der Weidemöglichkeiten notwendigen Maßnahmen vom Vorhabensträger zu treffen. Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme beseitigten Zäune und Weideeinrichtungen sind wiederherzustellen.

Es wird gefordert, dass zur Realisierung des Projekts zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen und sonstiger schadhafter Veränderungen ein Bodenschutzsachverständiger hinzugezogen wird, der die Bauarbeiten und die ordnungsgemäße Rekultivierung der Böden überwacht. Wir weisen darauf hin, dass schon bei der Planung und Ausschreibung darauf zu achten ist, dass Bodenschutzstandards für die ausführenden Unternehmen verankert und eingehalten werden. Dies ist durch sachkundige Personen sicherzustellen.

5. Beweissicherungsmaßnahmen

Das geplante Projekt stellt für die gesamte Region einen gravierenden Eingriff dar. Als Landnutzer sind von dieser Baumaßnahme insbesondere die Land- und Forstwirtschaft betroffen. Grundsätzlich sind deshalb Beweissicherungsmaßnahmen der Ist-Situation anzuraten, um etwaige Entschädigungsansprüche im Nachhinein klären zu können.

6. Beeinträchtigung von Forstflächen

Bei der dauerhaften oder zeitweisen Abholzung von Waldbeständen zur Umsetzung der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden (Sturmschäden, Borkenkäfer, Bodenverdichtung).

Wir bitten Sie, die Einwände in unserer Stellungnahme bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen: (ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind im Zulassungsverfahren zu prüfen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B18) Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 16.06.2023

Generell befürwortet der BUND Naturschutz den Bau von Windkraftanlagen. Es sei denn, dass die Anlagen in einem der Ausschlussgebiete errichtet werden sollen oder im Einzelfall der Schutz von Arten, Lebensräumen und Landschaft Vorrang hat. Auf folgenden Flächen sollen grundsätzlich keine Windräder stehen:

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete

- Flächenhafte Naturdenkmale
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besonders geschützte Biotope (§ 20c BNatSchG bzw. *ab 01.03.2010: § 30 Abs. 1 Nr. 1-6*)
- Ornithologisch oder für bestimmte Fledermaus-Arten besonders bedeutsame Gebiete (RAMSAR- und SPA-Gebiete, IBA-Gebiete, FFH-Gebiete nach Schutzzweck)
- Flugkorridore von Zugvögeln
- Wiesenbrütergebiete bzw. Brutstätten gefährdeter Arten, jeweils mit Abstandsflächen
- Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten (z.B. Trockenrasengesellschaften, Orchideenwiesen)
- Ausreichender Abstand von mind. 800 m zur nächsten Wohnbebauung (Lärmkriterium, Schattenwurf) sowie 150 Meter plus Rotorradius zu Waldrändern
- Europäische Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete)
- Gebiete, die ein besonderes Landschaftsbild oder unversehrte Natur aufweisen

Auch Windkraftanlagen, die zu diesen Flächen nicht den nötigen Mindestabstand einhalten, lehnt der BUND Naturschutz ab. Außerdem darf es keine Genehmigung für Anlagen geben, bei denen erhebliche Eingriffe in lokale Populationen von bedrohten Arten nachweisbar sind, die nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Außerhalb der festgelegten Schutzzonen hält der BUND Naturschutz den Bau von Windenergieanlagen, gegebenenfalls nach einer Einzelfallprüfung, auch in folgenden Gebieten für zulässig als **Prüfzonen mit besonderen Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall:**

- Landschaftsschutzgebiete je nach Schutzzweck
- Nahrungshabitate von Großvögeln
- Gebiete mit markanten landschaftsprägenden Strukturen
- Waldgebiete als Prüfzonen, wenn außerhalb der Wälder keine ausreichenden verträglichen Standorte bestehen

Die Auswirkungen auf den Artenschutz müssen zumeist im Einzelfall betrachtet werden, auch außerhalb der oben genannten Gebiete.

Grundsätzlich gilt: Sind Schäden nicht vermeidbar oder durch Artenschutzmaßnahmen zu kompensieren, spricht sich der BUND gegen den Bau von Windkraftanlagen aus.

Der Bau von Windkraftanlagen sollte außerhalb der Haupttrouten von Zugvögeln und Fledermäusen liegen, um die Wahrscheinlichkeit der Kollision zu verringern. Sehr effektiv für den Schutz von Fledermäusen können z.B. Abschaltzeiten von Windkraftanlagen sein, zu den Zeiten, zu denen die Fledermäuse auf die Jagd gehen. Auch prophylaktische Abstände zu Vogelhorsten und Variationen in der Höhe der Windkraftanlage können beim Artenschutz helfen. Die fachlichen Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten sollten zur Beurteilung des Standorts herangezogen werden.

Da der Eingriff durch ein Windkraftwerk nicht ausgleichbar ist, sind Ersatzmaßnahmen im konkreten Fall notwendigerweise festzulegen.

Der von TEAM 4 erstellte sachliche Teilflächennutzungsplan und Landschaftsplan „Windenergie“ hat die meisten naturschutzrelevanten Gesichtspunkte berücksichtigt, allerdings müssen noch ausführlichere Untersuchungen zum Artenschutz stattfinden und aktuelle Daten in das Verfahren eingebracht werden. TEAM 4 bezieht sich nämlich überwiegend auf die mehr als veralteten Daten der beim Landesamt für Umwelt hinterlegten Artenschutzkartierung (ASK).

Da bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebietskulissen des § 2 Abs. 1 WindBG im späteren Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 WindBG keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr vorgesehen bzw. erforderlich ist, sollte die Kommune die artenschutzrechtliche Behandlung bzw. Prüfung zwingend auf

der Ebene der Bauleitplanebene durchführen. Neben der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind hierbei auch die Aspekte der Erschließung auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz zu prüfen.

Die pauschalierte Reduzierung auf 15 prüferelevante Arten ist fachlich mehr als umstritten und dürfte einer rechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Europäische Gesetzgebung zum Artenschutz auf Dauer nicht standhalten. Ohne eine möglichst sach- und fachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung könnte die Kommune später bei evtl. rechtlichen Überprüfungen, z.B. im Klageverfahren, unliebsame Überraschungen erleben.

Im Punkt 7 der Begründung zum Vorentwurf steht unter **Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:**

„Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind der Detailplanung vorbehalten.“ Diese Aussage ist zwar bezüglich detaillierterer Aussagen zutreffend, aber keine Begründung dafür, zur Eingriffsregelung keinerlei relevante Aussagen zu treffen.

Die nächste Aussage: „Der Eingriff durch die Planung ist an allen Standorten grundsätzlich gut ausgleichbar.“ kann ohne Begründung nicht akzeptiert werden.

Der BUND Naturschutz schließt sich hier den Empfehlungen des LBV zu den Ausschlusskriterien für bestimmte Flächen („Kritische Windkraftstandorte“) inhaltlich an und unterstützt diese ausdrücklich.

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.“

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Gemeinde ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in vielen, ggf. über 10 Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

*Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine **strategische** Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Hierzu wurden die Nahbereiche der Revierzentren kollisionsgefährdeter Vogelarten von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und auch Überschneidungen mit den zentralen und erweiterten Prüfbereichen geprüft. Ebenso werden keine Flächen im Nahbereich bedeutender Fledermauswinterquartiere oder -wochenstuben geplant.*

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angedachten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreue von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargelegt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Ausgleichsmaßnahmen oder Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.

Die Fläche W3 wird aus der Planung genommen.“

B19) Stadtverwaltung Neumarkt – 23./26.05.2023

2.3

Derzeit wird ein gesamtträumliches Konzept für Windenergie im Stadtgebiet Neumarkt durch das Planungsbüro TB Markert erarbeitet. Mögliche Berührungspunkte sind nicht ausgeschlossen.

2.4

Einwendungen:

Die Überplanung sensibler Bereiche (Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ sollte unterbleiben.

Rechtsgrundlagen:

W 1 + W 2: Rechtsverordnung des Landkreis Neumarkt i.d.OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Tyrolsberg“ vom 15. November 2001.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Für die Überplanung des Landschaftsschutzgebietes ist eine besonders hohe Planrechtfertigung erforderlich.

2.5

Da das Thema Windkraft erst nach Abgabefrist politisch ausführlich behandelt werden kann, ist derzeit noch keine abschließende Äußerung zu den dargestellten Potenzialflächen für Windenergie möglich.

Die Stadt Neumarkt steht einem Ausbau der erneuerbaren Energie grundsätzlich positiv gegenüber. Um eine belastbare Aussage treffen zu können, für welche Flächen Potenzial für Windkraftanlagen besteht, wird derzeit ein gesamtträumliches Konzept für Windenergie im Stadtgebiet Neumarkt durch das Planungsbüro TB Markert erarbeitet.

Da noch keine abschließenden Ergebnisse vorliegen, wird sich die Stadt Neumarkt vorerst wie folgt zu den Flächenvorschlägen W1 und W2 äußern:

Natur- und Artenschutz

Die Flächen W1 und W 2 liegen im Landschaftsschutzgebiet "Tyrolsberg"

§ 3 Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" ist es

"a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere die der natürlichen Quellbereiche und Fließgewässer, der Feuchtwiesen naturnahen Waldbestände und Hecken, (...)" (Auszug aus der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" vom 15. November 2001).

Die Stadt Neumarkt empfiehlt aus diesen Gründen, genau zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigt wird und ob geschützte Arten vom Eingriff betroffen sind.

Landschaftsbild

Problematisch sieht die Stadt Neumarkt die Ausweisung von Windparks in Nähe von landschaftsprägenden Höhenrücken und visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung (vgl. W1). Wir sehen Landschaftsschutzgebiete (W1 und W2) als sensibel zu behandelnde Gebiete an. Die Ausweisung von Flächen für Windkraft innerhalb von in Landschaftsschutzgebieten gelegenen Flächen der Wertstufen 4 und 5 sehen wir kritisch. Wir sind weiter der Auffassung, dass in Landschaftsschutzgebieten 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung und im Abstand von 300 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit hoher Fernwirkung (gemäß der Schutzkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung der Landschaftsrahmenplanung) im Grundsatz keine Ausweisung von Flächen für Windkraft erfolgen sollte. In jedem Fall bedarf die Überplanung solch sensibler Bereiche einer besonders hohen Planrechtfertigung und sollte daher im Regelfall unterbleiben.

W1 und W2 weisen überwiegend eine hohe charakteristische landschaftliche Eigenart auf (lt. Bewertung Landschaftsbild LfU mit Stufe 4), die sich auch in der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" vom 15. November 2001 wiederfindet:

§ 3 Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" ist es

(...)

b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die der naturnahen Fließgewässer und strukturreichen Hangbereiche, (...)"

Die Stadt Neumarkt empfiehlt daher, Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" als Windeignungsgebiete auszuweisen.

Erholung

Der Albtrauf stellt einen Bereich mit besonderem Erholungswert dar. Nach dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Landschaftserleben - Erholung -Region 11 Regensburg haben W1 und W2 eine hohe Erholungswirksamkeit. W1 liegt zudem im Erholungswald Intensitätsstufe II (WFK). Dieser hohe Erholungswert wird auch in der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" festgehalten:

"§ 3 Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" ist es,

(...)

c) den besonderen Erholungswert dieses Zeugenberg-Komplexes zu erhalten und zu fördern." (Auszug aus der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i. d. OPf zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Tyrolsberg" vom 15. November 2001).

Die Stadt Neumarkt empfiehlt daher, bevorzugt Flächen außerhalb des Albtraufs als Windeignungsgebiete auszuweisen.

Die Stadt Neumarkt sieht die Notwendigkeit in der Ausweisung von Windenergieflächen zur Steuerung der Windkraft auf Gemeindeebene. Es ist uns wichtig, die Festlegung von Windeignungsflächen

gesamträumlich zu betrachten, um eine bestmögliche Flächennutzung herbeizuführen. Um eine belastbare Aussage treffen zu können, sind die Ergebnisse des gesamträumlichen Konzeptes der Stadt Neumarkt und die Ergebnisse aus der politischen Befassung mit der Thematik abzuwarten. Eine detailliertere Äußerung wird im Zuge des nächsten Beteiligungsschrittes erfolgen.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ablehnung der Konzentrationszone W 1 und W2 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berggau stellt die besondere Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild ausdrücklich in die Abwägung mit ein, hält aber aufgrund der auf der Fläche W1 mit Abstand besten Standortgüte und damit dem größten Potenzial für die Nutzung der Windenergie fest.

An der Konzentrationszone W 2 wird ebenfalls festgehalten. Diese Fläche kann aufgrund ihrer Größe einen substantziellen Beitrag zur Windenergienutzung leisten, v.a. da alternative Flächen (W3) aufgrund ausschließender Kriterien der Flugsicherheit (bereits genehmigter Sonderlandeplatz bei Pavelsbach) ausscheidet.

Die Fläche W3 wird deshalb aus der Planung genommen.“

B20) Landesbund für Vogelschutz – 16.05.2023

Das Windgebiet am Großberg nördlich von Tyrolsberg (W 1) lehnt der LBV ab.

Das gesamte Waldgebiet auf dem Zeugenberg weist ein Dichtevorkommen bedrohter Fledermausarten auf, insbesondere des hochfliegenden Kleinabendseglers. Durch den Bau von Windkraftanlagen müsste das schwer zugängliche Waldgebiet mit breiten Wegen erschlossen werden. Das Waldökosystem am Großberg würde dadurch erheblich geschädigt.

Gegen die anderen beiden Gebiete W2 und W3 hat der LBV keine Einwände.

**Der Gemeinderat Berggau beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:
(ohne 2.BGM Stefan Meyer – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ablehnung der Konzentrationszone W 1 wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berggau stellt die besondere Bedeutung dieser Fläche für das Landschaftsbild ausdrücklich in die Abwägung mit ein, hält aber aufgrund der auf dieser Fläche mit Abstand besten Standortgüte und damit dem größten Potenzial für die Nutzung der Windenergie fest. Bzgl. der Fledermausvorkommen wird auf die im BNatSchG definierten Schutzmaßnahmen hingewiesen, die ggf. im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzulegen sind (hier v.a. Abschaltvorrichtung). Auf den überragenden öffentlichen Belang der Nutzung regenerativer Energien wird hingewiesen.

An der Konzentrationszone W 2 wird festgehalten. Die Fläche W3 wird aus der Planung genommen.“

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Berggau, den 28. August 2023

Vorsitzender

Schriftführer

Thomas Meier
1. Bürgermeister

Josef Möges

